GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Fasanenstraße 42
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung Umwelt

Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

20. August 2025

Antrag auf Anpassung der zulässigen Fracht von Trifluoracetat (TFA) zur wasserrechtlichen Erlaubnis der Solvay GmbH vom 18.05.2016 (Aktenzeichen 54.5-8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass die Deutsche Umwelthilfe e.V., Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell, (im Folgenden: Antragsteller) uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Namens und in als **Anlage 1** beigefügter Vollmacht des Antragstellers beantragen wir,

> die zuletzt mit nachträglicher Anordnung vom 30.04.2021 angepasste wasserrechtliche Erlaubnis der Solvay GmbH vom 18.05.2016 (Aktenzeichen 54.5-8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung) zu überprüfen und mit sofortiger Wirkung so anzupassen, dass beim Betrieb anfallendes TFA nicht in den Neckar eingeleitet wird.

Den Antrag begründen wir unter Voranstellung einer Gliederung wie folgt:

A. Sachverhalt 3
I. Nachträgliche Anordnung vom 30.04.2021 3
II. Seither gemessene TFA-Konzentrationen im Neckar 4
III. Gravierende Veränderung der Sachlage 5

1. Aktueller wissenschaftlicher Kenntnisstand zur Reproduktionstoxizität 6
2. Einstufung als relevanter Metabolit durch EU-Kommission und BVL 7
3. Einschlägige Schwellen- und Grenzwerte für TFA als relevanten Metaboliten 8
a. Grundwasser-Richtlinie 8
b. Grundwasserverordnung 9
c. Trinkwasser-Richtlinie 9
d. Trinkwasserverordnung 9
4. Einschlägiger Parameterwert für TFA als Teil der PFAS-Stoffgruppe 9
5. Drastische Überschreitungen der Grenz- und Schwellenwerte 9
6. Begehren des Antragstellers 10
B. Rechtliche Würdigung 10
I. Zulässigkeit 10
II. Begründetheit 11
1. Tatbestandsvoraussetzungen des §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 WHG 12
a. Änderung von Gewässereigenschaften 13
b. Schädlichkeit der Gewässerveränderung 13
aa. Strenge Maßgaben zur Grundwasserreinhaltung 13
bb. Verstoß gegen Maßgaben zur Grundwasserreinhaltung 16
(1) Vielfache Überschreitung des Schwellenwerts für das Grundwasser 16
(2) Grundwasser-Schwellenwert für relevante Metaboliten schon jetzt anzuwenden 17
cc. Überschreitung maßgeblicher Werte zum Schutz des Trinkwassers 20
c. Zwischenergebnis 23
2. Ermessen 23
3. Ergebnis zur Begründetheit 27
C. Fazit 27

A. Sachverhalt

I. Nachträgliche Anordnung vom 30.04.2021

Mit nachträglicher Anordnung vom 30.04.2021 ergänzte das Regierungspräsidium die der Solvay Fluor GmbH (heute: Solvay GmbH) erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.05.2016, Aktenzeichen 54.5-8914.41/Solvay/Entnahme, Einleitung, durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, die die zulässige TFA-Fracht, die mit dem Abwasser in den Neckar eingeleitet wird, auf 1,0 kg/h im monatlichen Mittel und einen maximalen TFA-Frachtwert von 2,0 kg/h in der 2-Stunden-Mischprobe begrenzen.

Hintergrund waren TFA-Konzentration von bis zu 70 µg/lµg/l im Neckar, die erstmals im Jahr 2016 an einer Messstelle bei Heidelberg ermittelt worden waren. Messungen im Bereich der Einleitstelle der Fa. Solvay in Bad Wimpfen ergaben Konzentrationen von bis zu 140 µg/l. Beim Vergleich u. a. dieser Messwerte mit den Zeiten der Herstellung von CF3-Produkten bei der Fa. Solvay konnte ein Zusammenhang der TFA-Konzentrationen mit der Abwassereinleitung aus diesen Produktionsprozessen festgestellt werden.

In den im betroffenen Einzugsgebiet des Neckars liegenden und der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwasserbrunnen wurden ebenfalls hohe TFA-Werte gemessen.

Die mit der nachträglichen Anordnung erstmals vorgenommene Begrenzung der TFA-Fracht im Abwasser sollte nach Einschätzung des Regierungspräsidiums unter Berücksichtigung einer für den Neckar abgeschätzten Hintergrundkonzentration von 1 µg/l TFA insgesamt zu Konzentrationen von 3 bis 8 µg/l TFA im Neckar führen.[1] Diese bislang erlaubte Einleitung von TFA in den Neckar führt zu ähnlichen TFA-Konzentrationen in den neckarnahen, der Trinkwassergewinnung dienenden Grundwasserbrunnen, die maßgeblich durch das Uferfiltrat des Neckars gespeist werden.[2] Neckarnahe Grundwasserbrunnen zur Trinkwassergewinnung weisen einen Anteil von bis zu 90% an Neckaruferfiltrat auf.[3]

---

[1] vgl. Begründung zur nachträglichen Anordnung vom 30.04.2021 zur Anpassung von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.2016, S. 10
[2] Vgl. Begründung zur nachträglichen Anordnung vom 30.04.2021 zur Anpassung von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.2016, S. 19 f.
[3] Vgl. Begründung zur nachträglichen Anordnung vom 30.04.2021 zur Anpassung von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.2016, S. 20.

II. Seither gemessene TFA-Konzentrationen im Neckar

Nach den dem Antragsteller im Rahmen des Umweltinformationsverfahrens übermittelten Messdaten lagen die TFA-Konzentrationen in den Jahren 2021-2023 an der nächstgelegen Messstelle neckarabwärts bei Gundelsheim in der 14-Tage Mischprobe zwischen 9,9 µg/l (22. August 2022) und 1,5 µg/l (2. Oktober 2023). Im Mittel lag die TFA-Konzentration in diesem Zeitraum bei 4,4 µg/l. Im Jahr 2024 lagen die TFA-Konzentrationen an dieser Messstelle ausweislich der online über den Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg abrufbaren Messdaten zwischen 4,27 µg/l und 1,65 µg/l. Im Mittel lagen sie im Jahr 2024 bei 2,27 µg/l.

An der nächstgelegenen Messstelle neckaraufwärts (vor der Einleitstelle der Solvay GmbH) bei Kochendorf werden durchgehend erheblich niedrigere TFA-Konzentrationen gemessen. Die Werte lagen hier im Zeitraum 2021-2023 zwischen maximal 2,5 µg/l und 1 µg/l. Im Mittel lag die TFA-Konzentration bei Kochendorf in diesem Zeitraum bei 1,37 µg/l.

Wenn im Zeitraum zwischen 2021-2023 flussabwärts bei Gundelsheim besonders hohe TFA-Konzentrationen gemessen wurden (> 4µg/l), überstiegen diese Werte die zeitgleich in Kochendorf ermittelten TFA-Konzentrationen stets um das 2- bis 8-fache. Für 2024 sind im Daten- und Kartendienst der LUBW bislang keine Werte für Kochendorf abrufbar, sodass ein Abgleich nicht möglich.

Auch die zwischen der Messstelle bei Kochendorf und der Messstelle bei Gundelsheim in den Neckar mündenden Flüsse Jagst und Kocher weisen nach den Messdaten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg keine derart hohen TFA-Konzentrationen auf, die die erhöhten Messwerte bei Gundelsheim erklären könnten.

Die vorhandenen Messwerte dokumentieren damit den auch nach der nachträglichen Anordnung vom 30. April 2021 fortbestehenden, erheblichen Einfluss der TFA-haltigen Abwassereinleitung durch die Solvay GmbH auf die TFA-Konzentration im Neckar und damit auf die durch das Uferfiltrat des Neckar maßgeblich gespeisten Grundwasserbrunnen.

III. Gravierende Veränderung der Sachlage

Seit der nachträglichen Anordnung vom 30. April 2021 hat sich die Sachlage bezüglich der Behandlung von TFA grundlegend verändert.

Das Regierungspräsidium stufte TFA seinerzeit als nicht relevanten Metaboliten ein.[4] Es ging davon aus, dass bei Einhaltung einer Spannbreite von TFA-Konzentrationen von 3 bis 8 µg/l im fließenden Wasser des Neckar sowie in dem der Trinkwasserversorgung dienenden neckarnahen Grundwasser eine schädliche Gewässerveränderung im Sinne i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 3 Nr. 10 WHG vermieden würde.[5]

Dabei stützte sich das Regierungspräsidium in Ermangelung rechtlich fixierter Grenz- oder Schwellenwerte für nicht-relevante Metaboliten maßgeblich auf die trinkwasserhygienischen Leit- und Vorsorgewerte von 60 µg/l bzw. 10 µg/l, die das UBA aufgrund des damaligen Kenntnisstandes seinerzeit für vertretbar hielt.

Diese Annahmen sind inzwischen überholt.

Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand (1.) wird TFA nunmehr sowohl von der EU-Kommission als auch vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als relevanter Metabolit eingestuft (2.).

Die Einstufung als relevanter Metabolit hat die Anwendung strenger Schwellen- und Grenzwerte im Grund- und Trinkwasser zur Folge (3.).

Auch die Einordnung von TFA in die PFAS-Stoffgruppe führt zur Anwendbarkeit strenger Parameter- und Grenzwerte (4.).

Die TFA-Einleitung in den Neckar durch die Solvay GmbH im bislang zugelassenen Umfang läuft auf eine drastische Überschreitung der für relevante Metaboliten und PFAS im Grund- und Trinkwasser maßgeblichen Schwellen- und Grenzwerte des nationalen und europäischen Rechts hinaus (5.).

---

[4] Vgl. Begründung zur nachträglichen Anordnung vom 30.04.2021 zur Anpassung von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.2016, S. 8, 9.
[5] Vgl. Begründung zur nachträglichen Anordnung vom 30.04.2021 zur Anpassung von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.2016, S. 20 f.

Im Einzelnen:

1. Aktueller wissenschaftlicher Kenntnisstand zur Reproduktionstoxizität

Dem BVL und der EU-Kommission wurden bereits im Januar 2021 von verschiedenen Herstellerfirmen TFA-bildender Wirkstoffe („TFA Task Force“) gemäß Art. 56 Verordnung (EG) 1107/2009 Informationen über relevante laufende Untersuchungen mit TFA zur Reproduktionstoxizität vorgelegt, bei denen schwere Missbildungen bei Föten von Kaninchen, die TFA ausgesetzt waren, beobachtet wurden.

Daraufhin wurden Folgestudien durchgeführt, aufgrund derer die TFA-Taskforce im Mai 2024 eine Aktualisierung und weitere Studien zu ihren früheren Artikel-56-Meldungen übermittelte. Auf der Grundlage der neuen Informationen schlugen die nach der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) verantwortlichen Unternehmen im Mai 2024 eine Einstufung von TFA als reproduktionstoxisch der Kategorie 2 vor. [6]

Im Juni 2024 reichte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einen Antrag auf Einstufung von TFA als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B mit dem Gefahrenhinweis H360Df („Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.“) unter der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ein. [7] Dies wurde mit eindeutigen Missbildungen bei Nachkommen und anderen Auswirkungen begründet.

Aufgrund dieser Eigenschaften hat die BAuA vorgeschlagen, TFA gemäß der CLP-Verordnung als „vPvM“ (very persistent, very mobile, dt: sehr langlebig (persistent) und sehr mobil) mit dem Gefahrenhinweis EUH451 einzustufen: „Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen.”[8] sowie als „PMT”

---

[6] *ECHA*, Trifluoroacetic acid – Substance Description, zuletzt aktualisiert am 10.06.2025, online verfügbar unter: https://echa.europa.eu/de/brief-profile/-/briefprofile/100.000.846.

[7] *ECHA*, Registry of CLH intentions until outcome, zuletzt aktualisiert am 28.7.2025, online verfügbar unter: https://echa.europa.eu/de/registry-of-clh-intentions-until-outcome/-/dislist/de%20tails/0b0236e188e6e587, (eigene Übersetzung): „Es liegen eindeutige Hinweise auf Entwicklungstoxizität vor, d. h. Fehlbildungen der Augen. Unterstützende Nachweise: Augenfehler und Neuralrohrdefekte wurden auch in einer In-vitro-/In-utero-Studie an Mäusen, nach der Implantation bei Ratten und Kaninchen, eine verringerte Körpergewichtszunahme der Jungtiere bei Ratten ohne maternale Toxizität für das Hauptgen Ext. 1, Skelettfehlbildungen wie verwachsene Rippen bei Kaninchen und eine Beeinträchtigung der Leber- und Nierenfunktion in der frühen Entwicklung bei Ratten beobachtet.“

[8] Ebd.

(persistent, mobil, toxisch) mit dem Gefahrenhinweis EUH450 „Kann langanhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen".

2. Einstufung als relevanter Metabolit durch EU-Kommission und BVL

Das BVL und die EU-Kommission stufen TFA aufgrund dieser neuen Erkenntnisse mittlerweile als relevanten Metaboliten ein.

Die EU-Kommission stützt sich bei ihrer Bewertung auf den in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten erarbeiteten Leitfaden zur Beurteilung der Relevanz von Metaboliten in Grundwasser von Stoffen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.[9] Hiernach gelten Metaboliten, die nach dem Maßstab der CLP-Verordnung für eine Einstufung ihrer Reproduktionstoxizität gleich welcher Kategorie in Frage kommen als „relevant"."[10]

Dementsprechend hat die EU-Kommission bei ihrer Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung für den Herbizidwirkstoff Flufenacet den Stoff TFA als relevanten Metaboliten eingestuft und die Genehmigungserneuerung versagt. In der Durchführungsverordnung 2025/910 zur Nichterneuerung der Wirkstoffgenehmigung für Flufenacet führt die Kommission insofern aus:

> „(10) Die Behörde hat ferner festgestellt, dass der Flufenacet-Metabolit Trifluoressigsäure (im Folgenden „TFA") in allen relevanten Grundwasser-Bewertungsszenarien bei allen bewerteten repräsentativen Verwendungszwecken das Grundwasser in Konzentrationen kontaminieren könnte, die den in Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (8) festgelegten gesetzlichen Grenzwert von 0,1 µg/l deutlich überschreiten. Dieser Grenzwert gilt für toxikologisch relevante Metaboliten im Sinne von Artikel 3 Nummer 32 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und gemäß Teil A Absatz 2.5.1.2. Ziffer i der einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission (9).
>
> (11) In Bezug auf die inhärenten toxikologischen Eigenschaften dieses Metaboliten wird darauf hingewiesen, dass die Registrierungsdossiers einiger der Registranten von TFA und ihren Salzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des

[9] GUIDANCE DOCUMENT ON THE ASSESSMENT OF THE RELEVANCE OF METABOLITES IN GROUNDWATER OF SUBSTANCES REGULATED UNDER REGULATION (EC) No 1107/2009, Sanco/221/2000 – rev.11 vom 21. Oktober 2021, abrufbar unter: https://food.ec.europa.eu/system/files/2021-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_fate_metabolites-groundwtr-rev11.pdf.

[10] COM, SANCO 221/2000 – rev. 11, S. 12: „A metabolite is considered ‚relevant' if its toxicological properties lead to certain classifications according to Regulation (EC) No 1272/2008. (…) Metabolites, which qualify for a classification of their reproductive toxicity (any category) are considered to be ‚relevant'."

> Europäischen Parlaments und des Rates (10) überarbeitet wurden, um darauf hinzuweisen, dass diese Stoffe die Kriterien für eine Einstufung als reproduktionstoxisch der Kategorie 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (11) erfüllen. Darüber hinaus haben die deutschen Behörden einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von TFA als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgelegt. Schließlich werden gemäß der geltenden Leitlinie für die Bewertung der Relevanz von Metaboliten im Grundwasser (12) Metaboliten, die ins Grundwasser eingetragen werden und die aufgrund ihrer Reproduktionstoxizität für eine Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 infrage kommen, unabhängig von der Kategorie als toxikologisch relevant angesehen. Aufgrund dieser Aspekte betrachtet die Kommission TFA als toxikologisch relevanten Metaboliten mit hohem Potenzial für die Kontamination des Grundwassers. Daher wurde nicht nachgewiesen, dass Flufenacet nach dem derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand weder schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser noch unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt hat."

Ebenso stuft das BVL wegen der Erkenntnisse zur Reproduktionstoxität mittlerweile TFA als relevanten Metaboliten ein. Dies geht u.a. aus Anhörungsschreiben an Zulassungsinhaber Flufenacet-haltiger Pflanzenschutzmittel hinsichtlich eines beabsichtigten Widerrufs nach Art. 44 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hervor, die dem Antragsteller als dortigen Verfahrensbeteiligten vorliegen.

3. Einschlägige Schwellen- und Grenzwerte für TFA als relevanten Metaboliten

Die Einstufung als relevanter Metabolit führt zur Anwendung strenger Schwellen- und Grenzwerte für TFA im Grundwasser. Diese werden im Folgenden zunächst nur überblicksartig dargestellt. Ausführlicher wird in der rechtlichen Würdigung darauf eingegangen.

a. Grundwasser-Richtlinie

Anhang I Richtlinie 2006/118 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vom 12. Dezember 2006 (Grundwasser-Richtlinie) legt für die Bewertung des chemischen Zustands des Grundwassers[11] eine Grundwasserqualitätsnorm von **0,1 µg/l** für „Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich ihrer relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte" fest, die „zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden darf".[12]

[11] EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020, C-535/18, Rn. 105-107.
[12] Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2006/118.

b. Grundwasserverordnung

Der deutsche Verordnungsgeber hat die Grundwasserqualitätsnorm der europäischen Grundwasser-Richtlinie in der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrWV) umgesetzt und in deren Anlage 2 für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln einschließlich der relevanten Metaboliten einen entsprechenden Schwellenwert von **0,1 µg/l** im Grundwasser „zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt“[13] festgelegt.

c. Trinkwasser-Richtlinie

Für TFA im Trinkwasser gilt zudem der Parameterwert für trinkwasserrelevante Pestizid-Metabolite.von **0,1 µg/l** für nach Anhang 1 Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-Richtlinie). Nur wenn Trinkwasser diese Konzentration nicht übersteigt, gilt es im Sinne der Trinkwasserrichtlinie als für den menschlichen Gebrauch genusstauglich und rein (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 lit. b Trinkwasser-Richtlinie).

d. Trinkwasserverordnung

Der deutsche Verordnungsgeber hat den Parameterwert der Trinkwasserrichtlinie für trinkwasserrelevante Metaboliten in Anlage 2 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) als Grenzwert übernommen, der im Trinkwasser nicht überschritten werden darf, § 7 Abs. 2 TrinkwV.

4. Einschlägiger Parameterwert für TFA als Teil der PFAS-Stoffgruppe

TFA ist zugleich Bestandteil der PFAS-Stoffgruppe. Für die Gesamtheit der PFAS-Stoffgruppe sieht die Trinkwasser-Richtlinie einen Parameterwert von **0,5 µg/l** im Trinkwasser vor.

5. Drastische Überschreitungen der Grenz- und Schwellenwerte

Die dargestellten Grenz- und Schwellenwerte werden durch die TFA-haltige Abwassereinleitung im bislang erlaubten Umfang drastisch überschritten.

[13] § 1 Nr. 1 GrwV.

Die vom Regierungspräsidium mit der nachträglichen Anordnung angestrebte TFA-Konzentration von 3-8 µg/lµg/l, die sich früher oder später auch in den maßgeblich mit Uferfiltrat gespeisten Grundwasserbrunnen im Raum Heidelberg/Mannheim einstellen, überschreitet den für das Grundwasser maßgeblichen TFA-Wert als relevanten Metaboliten von 0,1 µg/l um das 30- bis 80-fache. Auch wenn die industrielle Einleitung durch die Solvay GmbH nicht allein für die hohen TFA-Werte verantwortlich ist, so hat sie doch maßgeblichen Anteil daran, wie der Vergleich mit den flussaufwärts vor der Einleitung ermittelten, erheblich niedrigeren TFA-Konzentrationen belegt.

Es gibt soweit ersichtlich keinen weiteren Mitverursacher, der allein für eine so eine nachhaltige Verschlechterung des Grund- und Trinkwasserzustands in der Region verantwortlich ist wie die Solvay GmbH.

6. Begehren des Antragstellers

Mit diesem Antrag begehrt der Antragsteller, dass das Regierungspräsidium der veränderten Sach- und (dadurch) Rechtslage auf die einzig ermessensgerechte Weise Rechnung trägt und die weitere Zuführung von TFA in den Neckar durch die Solvay GmbH unterbindet.

B. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller ist insbesondere antragsbefugt. Der Antragsteller fordert eine nachträgliche Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf Grundlage des § 100 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 WHG zum Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Wasserversorgung. Dabei handelt es sich um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG gegen die bzw. gegen deren Unterlassen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 UmwRG) der Antragsteller als nach § 3 Abs. 1 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung mit den Rechtsbehelfen der VwGO vorgehen kann. Hieraus folgt, dass er auch im vorgehenden Verwaltungsverfahren antragsbefugt ist.

II. Begründetheit

Der Antrag ist begründet.

Das Regierungspräsidium ist als zuständige Wasserbehörde gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 2 WG verpflichtet, die bestehende Erlaubnis wie beantragt anzupassen.

Diese Pflicht folgt aus § 100 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 WHG.

Nach § 100 Abs. 2 WHG ist das Regierungspräsidium verpflichtet, erteilte Zulassungen regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Der Zulassungsbegriff des § 100 Abs. 2 WHG umfasst als Oberbegriff u.a. die wasserbehördliche Gestattungsformen der Erlaubnis.[14]

Hier besteht jedenfalls ein besonderer Anlass zur Überprüfung i.S.d. § 100 Abs. 2 WHG. Dieser besondere Anlass besteht in der seit Erlass der nachträglichen Anordnung vom 30. April 2021 erheblich verschärften Bewertung von TFA aufgrund der weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten vier Jahre. TFA ist mittlerweile sowohl nach Auffassung der EU-Kommission als auch des BVL als relevanter Metabolit im Sinne der Pflanzenschutzmittel-Richtlinie zu behandeln. Damit steht die Anwendung äußerst strenger Grenz- und Schwellenwerte im Raum, die bei der Festlegung des bislang geltenden Erlaubnisinhalts nicht berücksichtigt wurden. Damit ist die Pflicht zur Überprüfung gegeben.

Gegenstand der Überprüfung ist, ob sich die zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage in einer Weise geändert hat, die ein Festhalten an den im Zulassungsbescheid geregelten Berechtigungen und Verpflichtungen als wasserwirtschaftlich nicht mehr vertretbar erscheinen lassen.[15] § 100 Abs. 2 WHG enthält allerdings selbst keine Eingriffsgrundlage. Die Anpassungen der Erlaubnis richten sich daher allein nach den allgemeinen Regeln des materiellen Wasserwirtschaftsrechts, hier § 13 Abs. 1 WHG.[16] Damit beurteilt sich die Frage, ob ein Festhalten an den im Zulassungsbescheid geregelten

[14] Landmann/Rohmer UmweltR/Kubitza, 106. EL Januar 2025, WHG § 100 Rn. 54, beck-online.
[15] Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 100 Rn. 78, beck-online.
[16] Landmann/Rohmer UmweltR/Kubitza, 106. EL Januar 2025, WHG § 100 Rn. 63, beck-online.

Berechtigungen und Verpflichtungen als wasserwirtschaftlich nicht mehr vertretbar erscheint, an den Voraussetzungen dieser Eingriffsnorm.

Ein Festhalten an bestehenden Regelungen ist jedenfalls dann nicht mehr vertretbar, wenn im Rahmen des nach §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 WHG eingeräumten Ermessens nur eine Anpassung der bestehenden Regelungen in Betracht kommt.

Vorliegend ergibt die Prüfung der veränderten Sach- und Rechtslage nach § 100 Abs. 2 WHG, dass das Regierungspräsidium sein Ermessen bezüglich des Erlasses nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG dahingehend auszuüben hat, dass ein weiteres Einleiten von bei der Produktion anfallendem TFA in den Neckar verhindert wird.

Ein Festhalten an den im Zulassungsbescheid geregelten Berechtigungen und Verpflichtungen ist daher wasserwirtschaftlich nicht mehr vertretbar.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 WHG liegen vor (1.). Das Ermessen ist auf die beantragte Rechtsfolge reduziert (2.)

1. Tatbestandsvoraussetzungen des §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 WHG

Nach § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Aus dem Zusammenhang mit der Vorschrift des § 12 WHG ergibt sich, dass eine nachträgliche Anordnung nach § 13 Abs. 1 WHG insbesondere zulässig ist, wenn ohne diese schädliche Gewässerveränderungen entstehen, vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG.[17]

Die fortdauernde TFA-Einleitung im bislang erlaubten Umfang sorgt für eine schädliche Gewässerveränderung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Eine schädliche Gewässerveränderung liegt nach § 3 Nr. 10 WHG bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor (a.), die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die

[17] Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 13 Rn. 33, beck-online; BeckOK UmweltR/Hasche, 74. Ed. 1.12.2017, WHG § 13 Rn. 15, beck-online.

öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (b.).

a. Änderung von Gewässereigenschaften

Die Einleitung von TFA im bislang erlaubten Umfang von 1 kg/h führt zu einer Veränderung von Gewässereigenschaften.

Gewässereigenschaften sind nach § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen. Zur Wasserbeschaffenheit zählt nach § 3 Nr. 9 WHG die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers.

Durch die Einleitung von TFA wird die chemische Beschaffenheit des Wassers sowohl im fließenden Wasser des Neckar als auch im durch das Uferfiltrat des Neckar gespeisten Grundwasser verändert.

b. Schädlichkeit der Gewässerveränderung

Diese Veränderung ist auch schädlich im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG.

Eine Gewässerveränderung ist nach § 3 Nr. 10 WHG schädlich, wenn sie das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigt.

Vorliegend beeinträchtigt TFA-Einleitung im erlaubten Umfang den Allgemeinwohlbelang der Grundwasserreinhaltung und damit der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

aa. Strenge Maßgaben zur Grundwasserreinhaltung

Zur öffentlichen Wasserversorgung gehört insbesondere die Versorgung mit Trinkwasser (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG). Der Schutz des Trinkwassers und seiner Ressourcen in

der Natur ist angesichts der Knappheit und Gefährdung dieses lebenswichtigen Gutes von überragender Bedeutung für das Allgemeinwohl.[18]

Für die öffentliche Trinkwasserversorgung hat das Grundwasser eine kaum zu überschätzende Bedeutung, da der Großteil des Trinkwassers in Deutschland aus Grundwasser gewonnen wird.[19] Auch im Raum Heidelberg/Mannheim wird das Trinkwasser zu großen Teilen aus dem Grundwasser mit teilweise hohen Uferfiltratanteilen aus dem Neckar gewonnen.[20]

Zugleich ist das Grundwasser in besonderem Maß der Gefahr nachteiliger Einwirkungen ausgesetzt, wobei die nur schwach ausgeprägte und langwierige Regenerationsfähigkeit erschwerend hinzukommt.[21] Menschliche Einwirkungen auf das Grundwasser ziehen deshalb gravierendere Folgen nach sich als dies bei Oberflächengewässern der Fall ist.[22]

Der Allgemeinwohlbelang der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird durch die Veränderung des Grundwassers infolge der Einleitung von TFA-haltigem Abwasser in den Neckar beeinträchtigt im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Die herausragende Bedeutung des Grundwassers insbesondere für die Trinkwasserversorgung hat den Gesetzgeber veranlasst, u.a. in § 48 WHG das Grundwasser unter „überaus streng(en)“[23] Schutz zu stellen. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Eine Besorgnis i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann nicht, wenn keine noch so entfernt liegende Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Änderung des Grundwassers besteht.[24]

---

[18] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1981 – 1 BvL 77/78 –, BVerfGE 58, 300-353, Rn. 148, 164 164 („Nassauskiesung“); Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 24. März 2014 – 3 S 280/10 –, Rn. 50, juris sowie Beschluss vom 3. Juli 2014 – 3 S 1917/13 –, Rn. 14, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. August 2019 – 8 N 17.523 –, Rn. 40, juris; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. März 2022 – 1 C 11675/20 –, Rn. 33, juris; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Juli 2000 – 1 B 181/00 –, Rn. 37, juris.
[19] Vgl. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Rossi, 59. EL August 2024, WHG § 48 Rn. 7, beck-online.
[20] Vgl. Begründung zur nachträglichen Anordnung vom 30.04.2021 zur Anpassung von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.2016, S. 9.
[21] Vgl. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Rossi, 59. EL August 2024, WHG § 48 Rn. 7, beck-online.
[22] Ebd.
[23] Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 – IV C 54.65 –, Rn. 18, juris.
[24] BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 – IV C 54.65 –, Rn. 18, juris.

Entsprechend dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsatz, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, gebietet § 48 WHG, jede auch noch so wenig naheliegenden Wahrscheinlichkeit der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen.[25] Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist immer schon dann zu besorgen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.[26] Auf den Nachweis eines Schadenseintritts im Einzelfall kann dann verzichtet werden, wenn einschlägige Rechtssätze Regelungen für bestimmte typischerweise besonders gefährliche Situationen enthalten.[27]

§ 48 Abs. 1 WHG bringt über seinen unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus eine materielle Grundentscheidung des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ausdruck, der keine Gewässerbenutzung widersprechen darf.[28] Sie zielt darauf ab, den allgemeinen Schutz der öffentlichen Wasserversorgung durch besondere Absicherungen für die Reinhaltung des Grundwassers zu verstärken.[29] Es kommt daher nicht darauf an, ob § 48 WHG hier unmittelbar anwendbar ist,[30] da er jedenfalls als materielle Grundentscheidung zu beachten ist.

Der strenge Maßstab des Besorgnisgrundsatzes nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG ist auch bei der Frage zugrunde zu legen, ob durch eine drohende Grundwasserverunreinigung eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls, insbesondere der Trinkwasserversorgung, gemäß § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG anzunehmen ist.[31]

---

[25] vgl. BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 –, Rn. 13, juris.
[26] BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 –, Rn. 14, juris.
[27] BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 –, Rn. 14, juris.
[28] Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 –, Rn. 13, juris.
[29] BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 –, Rn. 13, juris.
[30] Für das Einleiten und Einbringen im Sinne des § 48 WHG ist ein auf das Grundwasser gerichtetes Verhalten erforderlich (BeckOK UmweltR/Posser, 74. Ed. 1.4.2025, WHG § 48 Rn. 11, beck-online). Vorliegend erfolgt die TFA-Einleitung nicht direkt in das Grundwasser, sondern das TFA-haltige Abwasser wird zunächst in den Neckar eingeleitet und gelangt dann über Uferfiltration in das Grundwasser.
[31] Vgl. BT-Drucksache 16/12275, S. 53 f. zum Begriff der schädlichen Gewässerveränderungen: „Da das Wasserrecht differenzierte Anforderungen an die verschiedenen Gewässernutzungen kennt, können die Maßstäbe für die Schädlichkeit von Gewässerveränderungen entsprechend unterschiedlich ausfallen. (…) Der Begriff umfasst (…) auch (…) die Veränderungen, die in verschiedenen Stufen unzulässige Gewässerveränderungen darstellen: absolute Verbote (z. B. § 32

bb. Verstoß gegen Maßgaben zur Grundwasserreinhaltung

Nach diesen Maßstäben kann vorliegend an der Beeinträchtigung des Allgemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Trinkwasserversorgung, i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG kein Zweifel bestehen.

Es besteht nicht nur die Besorgnis, sondern die Gewissheit, dass das der Trinkwassergewinnung dienende Grundwasser durch die TFA-haltige Abwassereinleitung nachteilig verändert wird im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG.

(1) Vielfache Überschreitung des Schwellenwerts für das Grundwasser

Dies ergibt sich schon daraus, dass die erlaubte TFA- Einleitung maßgeblich zur vielfachen Überschreitung der maßgeblichen Schwellen- und Grenzwerte beiträgt, die für TFA als relevanten Metaboliten gelten.

Anhang I der Grundwasserrichtlinie legt für die Bewertung des chemischen Zustands des Grundwassers[32] eine Grundwasserqualitätsnorm von **0,1 µg/l** für „Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich ihrer relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte“ fest. Dieser Wert darf gemäß Art. 2 Nr. 1 der Grundwasser-Richtlinie zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden.

Der deutsche Verordnungsgeber hat die Grundwasserqualitätsnorm der Grundwasser-Richtlinie in der GrwV umgesetzt und in deren Anlage 2 für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln einschließlich der relevanten Metaboliten einen entsprechenden Schwellenwert von 0,1 µg/l im Grundwasser festgelegt. Dieser Wert dient entsprechend den Vorgaben der Grundwasserrichtlinie dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, § 1 Nr. 1 GrwV.

Die vom Regierungspräsidium mit der nachträglichen Anordnung angestrebte TFA-Konzentration von 3-8 µg/lµg/l im Neckar, die sich früher oder später auch in den maßgeblich mit Uferfiltrat gespeisten Grundwasserbrunnen im Raum Heidelberg/Mannheim einstellt,

---

Absatz 1, § 45 Absatz 1), der Besorgnisgrundsatz mit dem Verbot nachteiliger Veränderungen (z. B. § 32 Absatz 2, § 45 Absatz 2, § 48 Absatz 1 und 2, § 62 Absatz 1) (…)“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

[32] EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020, C-535/18, Rn. 105-107.

überschreitet den hiernach für das Grundwasser maßgeblichen TFA-Schwellenwert als relevanten Metaboliten von 0,1 µg/l um das 30- bis 80-fache. Tatsächlich wurden auch nach der nachträglichen Anordnung vom 30. April 2021 noch Werte von bis zu 9,9 µg/l in der 14-Tage Mischprobe (22. August 2022), also fast das 100-fache des Schwellenwerts, ermittelt. Im Jahr 2024 fielen die Werte wie dargestellt insgesamt geringer aus, überstiegen den Schwellenwert aber in der Spitze immer noch um das mehr als 40-fache und lagen im Mittel mit 2,27 µg/l immer noch gut 22-mal höher als der Schwellenwert vorsieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Solvay GmbH bereits seit 1994 und über mehr als 20 Jahre vollkommen unreguliert TFA in vielfach höheren Mengen in den Neckar eingeleitet hatte (bis zu 17 kg/h), die sich ebenfalls bereits im durch das Uferfiltrat des Neckar gespeisten Grundwasser niedergeschlagen haben müssen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Var. 1 GrwV sind die durch das Uferfiltrat des Neckar gespeisten Grundwasserkörper im durch die TFA-Einleitung betroffenen Bereich als gefährdet einzustufen, da wegen der ermittelten TFA-Konzentrationen im Neckar flussabwärts der Einleitung durch die Solvay GmbH von einer vielfachen Überschreitung des Schwellenwertes nach Anlage 2 GrwV und somit von einer Verfehlung der Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG auszugehen ist.

Zu diesen Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser zählt gemäß § 47 Abs. 1 WHG u.a., eine Verschlechterung seines chemischen Zustands zu vermeiden (Abs. 1 Nr. 1) und einen guten chemischen Zustand zu erreichen (Abs. 1 Nr. 3).

Die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG ist schon bei einer möglichen Steigerung der Schadstoffkonzentration unterhalb der Schwellenwerte der Anlage 2 der Grundwasserverordnung anzunehmen.[33] Erst recht führt eine Gewässerbenutzung demnach zu einer nachteiligen Grundwasserveränderung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG, wenn sie – wie hier – maßgeblich zu einer vielfachen Überschreitung eines maßgeblichen Schwellenwerts beiträgt.

(2) Grundwasser-Schwellenwert für relevante Metaboliten schon jetzt anzuwenden

Der Maßgeblichkeit des Schwellenwertes kann nicht entgegengehalten werden, dass im Falle der Abwassereinleitung der Solvay GmbH der Stoff TFA nicht als Metabolit eines

[33] VG München, Urteil vom 28. Juni 2011 – M 2 K 11.1003 –, Rn. 16, juris

Pestizids, sondern als Produktionsabfall chemisch-industrieller Herstellungsprozesse in das Grundwasser gelangt.

Der Grundwasserschwellenwert von 0,1 µg/l für relevante Metaboliten dient nicht der Beschränkung der Landwirtschaft als Selbstzweck, sondern er dient dem effektiven und vorsorgenden Schutz des Grundwassers vor persistenten und toxischen Verbindungen. Dieser Schutzzweck kommt unabhängig davon zum Tragen, ob TFA infolge von Pestizidanwendungen über den Ackerboden in tieferliegende Bodenschichten und schließlich in das Grundwasser eindringt oder aber – wie hier – durch unmittelbare Einleitung des Stoffs in ein Oberflächengewässer über Uferfiltration in das Grundwasser gelangt. Denn die Persistenz und die Toxizität von TFA und damit die Gefahr für das Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung sind in beiden Fällen identisch.

Es wäre daher eine auch vor Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu haltende, weil willkürliche Ungleichbehandlung, wenn einerseits – wie bereits zu recht geschehen – das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pestiziden, die zu TFA degradieren, untersagt wird, weil damit eine Überschreitung (bzw. Erhöhung der Überschreitung) des Schwellenwertes von 0,1 µg/l anzunehmen wäre,[34] andererseits aber eine vielfach über den Schwellenwert hinausgehende Verschmutzung durch TFA aus chemisch-industriellen Herstellungsprozessen zuzulassen, nur weil das TFA hier nicht als Metabolit eines Pestizids in Erscheinung tritt.

Ebenso kann der Maßgeblichkeit des Schwellenwerts der Grundwasserverordnung nicht entgegengehalten werden, man müsse zunächst die Einstufung von TFA im Rahmen der CLP- und der REACH-Verordnung abwarten.[35] Diese Verordnungen enthalten keine vorgreiflichen Verfahren oder sonstige Bestimmungen zur Einstufung von Stoffen als relevante Metaboliten im Sinne des Anhang I Richtlinie 2006/118 oder der Anlage 2 der GrwV

[34] Siehe oben etwa die Entscheidung der EU-Kommission zur Nichterneuerung der Genehmigung der Genehmigung für den Herbizidwirkstoff Flufenacet, S. 7.

[35] So das Regierungspräsidium in seiner Email-Auskunft an den Antragsteller vom Montag, 3. März 2025, unter Ziffer 4.: „Das RPS beurteilt den Stoff TFA grundsätzlich nach derzeit gültigem EU-Recht. Hinsichtlich der Einstufung von Chemikalien sind hier insbesondere die CLP- und die REACH-Verordnung maßgeblich. Uns ist bekannt, dass für TFA ein Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bei der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) anhängig ist. Sollte es zu einer Neueinstufung von TFA und in der Folge zu neuen oder verschärften Anforderungen, insbesondere der Festlegung eines Überwachungswerts für TFA in der Abwasserverordnung oder eines verschärften Trinkwasserleitwerts kommen, werden wir die wasserrechtliche Erlaubnis natürlich entsprechend anpassen.“

i.V.m. Art. 3 Nr. 32 VO 1107/2009. Sie müssen und dürfen daher bei der Anwendung dieser wasserrechtlichen Bestimmungen nicht abgewartet werden.

Es gibt keine unmittelbare rechtliche Verknüpfung zwischen diesen Verordnungen und der für das Wasserrecht maßgeblichen Definition für relevante Metaboliten nach Art. 3 Nr. 32 VO 1107/2009. Verknüpft ist die CLP-Verordnung mit der Einstufung als relevanter Metabolit im Sinne der VO 1107/2009 lediglich über den von der Kommission verwendeten Leitfaden zur Beurteilung der Relevanz von Metaboliten in Grundwasser von Stoffen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallen.[36] Hiernach gelten Metaboliten, die nach dem Maßstab der CLP-Verordnung für eine Einstufung ihrer Reproduktionstoxizität gleich welcher Kategorie in Frage kommen, als „relevant“.“[37] Wohlgemerkt: Die Metaboliten müssen nach dem Leitfaden nur tatbestandlich die Voraussetzungen für eine Einstufung ihrer Reproduktionstoxizität nach der CLP-Verordnung erfüllen. Sie müssen aber nicht das Verfahren zur Einstufung schon vollständig durchlaufen haben, wie das Regierungspräsidium offenbar meint. Dementsprechend sehen sich auch die Kommissionen und das BVL nicht gehindert, TFA bereits jetzt als relevanten Metaboliten zu behandeln, obschon das Verfahren zur Kategorisierung nach der CLP-Verordnung noch nicht abgeschlossen ist.

Auch das Regierungspräsidium muss dementsprechend das geltende Recht eigenständig anwenden und in eigener Verantwortung prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einstufung von TFA als relevantem Metaboliten nach Anhang I Richtlinie 2006/118 oder der Anlage 2 der GrwV jeweils i.V.m. Art. 3 Nr. 32 VO 1107/2009 vorliegen. Dem Regierungspräsidium steht kein Ermessen zu, die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzung der wasserrechtlichen Eingriffsbefugnisse auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass eine vom Regierungspräsidium ggf. unterlassene Einstufung von TFA als relevanter Metabolit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit vollständig überprüfbar wäre. Denn es handelt sich hierbei – wie gesagt – um ein Tatbestandsmerkmal, nicht um ein Element der Ermessensentscheidung.

---

[36] GUIDANCE DOCUMENT ON THE ASSESSMENT OF THE RELEVANCE OF METABOLITES IN GROUNDWATER OF SUBSTANCES REGULATED UNDER REGULATION (EC) No 1107/2009, Sanco/221/2000 – rev.11 vom 21. Oktober 2021, abrufbar unter: https://food.ec.europa.eu/system/files/2021-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_fate_metabolites-groundwtr-rev11.pdf.

[37] COM, SANCO 221/2000 – rev. 11, S. 12: „A metabolite is considered ‚relevant‘ if its toxicological properties lead to certain classifications according to Regulation (EC) No 1272/2008. (…) Metabolites, which qualify for a classification of their reproductive toxicity (any category) are considered to be ‚relevant‘.“

Wir gehen aber davon aus, dass bei der schon jetzt vorzunehmenden Prüfung das Regierungspräsidium zu den gleichen Ergebnissen kommen wird wie BVL und EU-Kommission. Denn es liegt nach dem aktuellen, oben dargestellten Wissensstand auf der Hand, dass TFA über „bestimmte toxikologische Eigenschaften verfügt, die als nicht annehmbar erachtet werden“ (vgl. Art. 3 Nr. 32 Abs. 2 VO 1107/2009). Das Regierungspräsidium muss daher – wie EU-Kommission und BVL – TFA als relevanten Metaboliten behandeln und auf die Einhaltung des damit einschlägigen Schwellenwertes für das Grundwasser hinwirken.

Die Voraussetzungen für die vom Regierungspräsidium erst für den Abschluss des CLP-Einstufungsverfahrens in Aussicht gestellte Neueinstufung von TFA mit der Folge neuer oder verschärfter Anforderungen liegen demnach bereits jetzt vor. Da das Regierungspräsidium für den Fall einer solchen Neueinstufung angekündigt hat, dass „wir die wasserrechtliche Erlaubnis natürlich entsprechend anpassen“, müssen dieser Ankündigung nun Taten folgen.[38]

cc. Überschreitung maßgeblicher Werte zum Schutz des Trinkwassers

Die Beeinträchtigung des Allgemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, ergibt sich bereits aus der Verschmutzung des Grundwassers mit einer vielfachen Überschreitung des einschlägigen Schwellenwertes von 0,1 µg/l.

Überdies ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich die Beeinträchtigung des Allgemeinwohls in Gestalt der öffentlichen Wasserversorgung auch aus den für TFA geltenden Grenzwerten für Trinkwasser ableiten lassen.

TFA ist als trinkwasserrelevanter Metabolit gemäß Anlage 2 TrinkwV einzustufen, sodass auch für TFA im Trinkwasser ein Grenzwert von 0,1 µg/l einzuhalten ist (§ 7 Abs. 2 TrinkwV). Ein Pestizid-Metabolit ist gemäß Anlage 2 TrinkwV für Trinkwasser relevant, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist, und wenn er für Verbraucher eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt oder seine Transformationsprodukte auf Grund der in der jeweiligen Wasserversorgungsanlage angewendeten Aufbereitungsverfahren eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

[38] Vgl. Fn. 35.

Diese Definition ist in Einklang mit der europäischen Trinkwasser-Richtlinie auszulegen, deren Umsetzung der Grenzwert dient. Nach Anhang 1 Teil B der Trinkwasser-Richtlinie gilt für trinkwasserrelevante Pestizid-Metabolite ein Parameterwert von 0,1 µg/l. Nach der Trinkwasser-Richtlinie ist ein Pestizid-Metabolit als für Wasser für den menschlichen Gebrauch relevant einzustufen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte für Verbraucher ein gesundheitliches Risiko birgt. Die Richtlinie bringt deutlicher als die Formulierung der Trinkwasserverordnung zum Ausdruck, dass für die Relevanz des Metaboliten genügt, dass dieser an sich für Verbraucher ein gesundheitliches Risiko birgt. Dies ist bei TFA ohne Zweifel der Fall. Die Toxizität von TFA und damit ein gesundheitliches Risiko für Verbraucher ist mittlerweile hinreichend belegt.

Für die Annahme der Relevanz des Metaboliten ist nicht erforderlich, dass bei Überschreitung des Grenzwerts unmittelbar eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher droht. Die Trinkwasserverordnung und die Trinkwasserrichtlinie setzen mit ihren strengen Grenzwerten zum Schutz des Trinkwassers – wie die Wasserrahmenrichtlinie und die GrwV beim Schutz des Grundwassers – wegen dessen alles überragender Bedeutung für das menschliche Leben weit im Vorfeld der konkreten Gefahrenabwehr an. Sie dienen dem Vorsorgeprinzip.[39] Dies ist bei TFA besonders relevant, da sich einerseits der noch junge wissenschaftliche Kenntnisstand hier besonders dynamisch weiterentwickelt, andererseits aber kaum praktikable Möglichkeiten bestehen, den Stoff in der Breite nachträglich im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung aus dem Wasser zu entfernen. In dieser Situation wissenschaftlicher Ungewissheit einerseits und irreversibler Wasserverschmutzungen andererseits kommt der dem Vorsorgeprinzip dienenden Einhaltung strenger Grenzwerte besondere Bedeutung zu. Auf diese Weise kann ein „Sicherheitsabstand“ zu gesundheitsschädlichen Konzentrationen gewahrt werden, falls weitere Untersuchungen darauf hindeuten sollten, dass gesundheitliche Risiken bei geringeren Konzentrationen auftreten als bislang angenommen. Zu beachten ist auch, dass das Ausmaß der Exposition mit TFA durch die Aufnahme von Nahrungsmitteln derzeit nur lückenhaft ermittelt ist. Stichprobenartige Untersuchungen zeigen äußerst hohe

[39] Vgl. Erwägungsgrund Nr. 5 und Nr. 9 der Trinkwasser-Richtlinie.

TFA-Konzentrationen in getreidehaltigen Lebensmitteln.[40] Dies schlägt auch auf die im Trinkwasser noch tolerablen TFA-Konzentrationen durch.

Die Einhaltung dieses Grenzwerts oder zumindest die Verringerung seiner Überschreitung durch nachträgliche Entfernung von TFA bei der Aufbereitung des Trinkwassers ist nicht möglich.[41] Deshalb ist schon die Einleitung in den Wasserkreislauf zu verhindern.

Selbst wenn TFA nicht als trinkwasserrelevanter Metabolit eingestuft würde, wäre zumindest ein Grenzwert von 0,5 µg/l anzuwenden. Denn TFA ist Bestandteil der PFAS-Stoffgruppe.[42] Für die Gesamtheit der PFAS-Stoffgruppe sieht die Trinkwasser-Richtlinie in Anhang I Teil B einen Parameterwert von 0,5 µg/l im Trinkwasser vor. Nach Artikel 25 Abs. 1 Trinkwasser-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten bis zum 12. Januar 2026 die nötigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch u.a. in Bezug auf die Parameter „PFAS gesamt“ und „Summe der PFAS“ den in Anhang I Teil B festgelegten Parameterwerten für diese Stoffe entspricht. Zwar können die Mitgliedsstaaten anstelle des Parameterwertes „PFAS“ gesamt auch den Parameterwert für die „Summe der PFAS“ wählen. Letzterer umfasst TFA nicht. Von dieser Optionsfreiheit hat Deutschland Gebrauch gemacht und in der TrinkwV nur einen Grenzwert für die „Summe PFAS-20“, die der „Summe der PFAS“ der Trinkwasser-Richtlinie entspricht, festgelegt.

Allerdings dürfen nach der TrinkwV auch solche Stoffe, für die in der Anlage 2 zur TrinkwV kein Grenzwert festgelegt ist, nicht in Konzentrationen im Trinkwasser enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen, vgl. § 7 Abs. 1 und 3 TrinkwV. Dieser Besorgnisgrundsatz entspricht – wie beim Schutz des Grundwassers – dem Vorsorgeprinzip und soll jenseits der konkreten Gefahrenabwehr das Trinkwasser auch vor nur entfernt möglichen Beeinträchtigungen schützen. Für TFA ist

---

[40] https://www.tagesschau.de/wirtschaft/tfa-ewigkeitschemikalie-nahrunsgsmittel-100.html mit Verweis auf Untersuchungen von Getreideprodukten durch die Umweltschutzorganisation Global 2000, abrufbar unter https://www.global2000.at/sites/global/files/GLOBAL%202000_Getreide-Test_2025.pdf). In einem Butterkeks wurde eine Konzentration von 420 µg/kg gemessen. Selbst bei Roggen aus Bio-Anbau lag die Konzentration noch bei 13 µg/kg. Bei konventionellen Erzeugnissen lag die Median-Konzentration bei 165 µg/kg.

[41] Vgl. die Stellungnahme des europäischen Dachverbands der Wasserversorgungsunternehmen, EurEau, Position Paper, TFA in Drinking Water Resources, March 2025, verfügbar unter https://www.eureau.org/documents/drinking-water/position-papers/8167-eureau-position-paper-on-tfa/file (abgerufen 20.8.2025)

[42] So auch die EU-Kommission in ihrer Bekanntmachung C/2024/4910 vom 7.8.2024, Technische Leitlinien bezüglich der Analyseverfahren zur Überwachung der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Wasser für den menschlichen Gebrauch, Ziffer 4.1. Abrufbar unter: C_202404910DE.000101.fmx.xml.

daher in Übereinstimmung mit den Wertungen für den Parameter „PFAS gesamt“ der Trinkwasser-Richtlinie bei Anwendung der § 7 Abs. 1 und 3 TrinkwV von einem Grenzwert von 0,5 µg/l im Trinkwasser auszugehen.

Diese Werte werden im Trinkwasser, das aus den neckarnahen Grundwasserbrunnen gewonnen wird, wegen der TFA-Einleitung um ein Vielfaches überschritten. Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass selbst bei einer drastischen Reduzierung der TFA-Einleitungsfracht wegen der teilweise hohen Speisung der Trinkwasserbrunnen aus dem Uferfiltrat des Neckar ein Wert von 3 µg/l erst nach mehrjähriger Verzögerung erreicht werden könnte.[43]

Damit wird deutlich, dass die Einleitung von TFA in den Neckar durch die Solvay GmbH im bislang erlaubten Umfang auch unter Berücksichtigung einschlägiger trinkwasserrechtlicher Bestimmungen die besonders geschützten Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung beeinträchtigt.

c. Zwischenergebnis

Die Einleitung von TFA im bislang erlaubten Umfang führt zu einer schädlichen Gewässerveränderung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG.

2. Ermessen

Das grundsätzlich eröffnete Ermessen nach §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 WHG ist vorliegend auf die beantragte Rechtsfolge, die Unterbindung jeder weiteren Einleitung von produktionsbedingt anfallendem TFA in den Neckar, reduziert.

Die Schwere der anhaltenden Grundwasserverschmutzung durch die TFA-Einleitung in Gestalt der vielfachen Überschreitung des Schwellenwertes für das Grundwasser von 0,1 µg/l und der einschlägigen Grenz- bzw. Parameterwerte für das Trinkwasser lässt keine andere Rechtsfolge zu.

Die jederzeit uneingeschränkte Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in qualitativer und quantitativer Hinsicht – auch für kommende Generationen – ist

[43] Vgl. Begründung zur nachträglichen Anordnung vom 30.04.2021 zur Anpassung von Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.05.2016, S. 9 unten f.

angesichts der überragenden Bedeutung dieses Gemeinschaftsgutes rechtlich nicht verhandelbar.[44]

Die durch die Solvay GmbH maßgeblich verursachte Grundwasserverschmutzung durch TFA, die die einschlägigen Schwellen- und Grenzwerte um ein Vielfaches überschreitet, stellt ein ernstes Risiko für das Grundwasser und die menschliche Gesundheit dar.

Die herausragende Bedeutung des Grundwassers, insbesondere für die Trinkwasserversorgung, ist unionsrechtlich und bundesrechtlich in den oben dargestellten Bestimmungen festgeschrieben. In den Erwägungsgründen 1 und 2 der Grundwasser-Richtlinie wird zu Recht betont, dass „Grundwasser eine wertvolle natürliche Ressource ist und als solche vor Verschlechterung und chemischer Verschmutzung geschützt werden muss“, was „besonders wichtig für (…) die Nutzung von Grundwasser für die Wasserversorgung des Menschen“ ist, und dass „Grundwasser (…) der empfindlichste und größte Süßwasserkörper in der Europäischen Union und insbesondere in vielen Regionen auch eine wichtige Quelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung (ist)“. Darüber hinaus ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i WRRL in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118/EG, dass die Einleitung gefährlicher Stoffe in das Grundwasser streng zu verhindern ist. Es gibt keinen Grad der Verschmutzung des Grundwassers durch gefährliche Stoffe, der als „akzeptabel“ angesehen werden könnte. Auch die (vielfache) Überschreitung der Grundwasserqualitätsnormen ist per definitionem schwerwiegend, da diese Normen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgelegt wurden.[45]

Der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber stellt in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften und Erwägungen das Grundwasser ebenfalls – wie dargestellt – unter „überaus streng(en)“[46] Schutz, wie sich insbesondere aus § 48 WHG sowie den Bestimmungen der GrwV ergibt.

Die Schädigung der Umwelt durch TFA ist zudem irreversibel, da sie nicht rückwirkend beseitigt werden kann, was die Schwere des Risikos zusätzlich erhöht.[47] Eine

---

[44] Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. März 2022 – 1 C 11675/20 –, Rn. 52, juris.
[45] Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 darf eine Wasserqualitätsnorm „zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden“.
[46] Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 – IV C 54.65 –, Rn. 18, juris.
[47] Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2003, C-320/03 R, Randnr. 92, Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 21. Mai 2021, C-121/21, Randnr. 70.

„natürliche“ Verringerung des TFA-Gehalts im Grundwasser kann nur durch Verdünnung mit TFA-freiem Wasser erreicht werden. Dieser Prozess hängt von der durchschnittlichen Verweildauer des Grundwassers ab. Je nach bereits vorhandener Konzentration und durchschnittlicher Verweildauer des Grundwassers kann es viele Jahrzehnte dauern, bis der Wert unter 0,1 µg/l im Grundwasser sinkt. Hinzu kommt, dass in Zeiten des Klimawandels mit sinkenden Sickerwassermenge zu rechnen ist, wodurch unkontaminiertes Grundwasser immer seltener wird. Dies verdeutlicht die Dringlichkeit einer sofortigen und drastischen Reduktion jeder weiteren TFA-Einleitung.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass sich TFA im Grundwasser anreichert. Jede Emission von TFA führt daher zu einer immer stärkeren Verschmutzung des Grundwassers bis zu Werten, die (im Trinkwasser) eindeutig ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen würden. Bereits heute ist TFA im Grundwasser in Konzentrationen nachweisbar, die mit einem Gesundheitsrisiko für bestimmte Risikogruppen (Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere) verbunden sind. Es besteht kein Zweifel daran, dass die TFA-Konzentrationen auf Werte ansteigen werden, die (nach heutigem Kenntnisstand) ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen, wenn keine Maßnahmen zur deutlichen Reduzierung der TFA-Emissionen ergriffen werden. Sollten toxikologische Untersuchungen in Zukunft schwerwiegendere Gesundheitsrisiken feststellen, die eine Reduzierung der zulässigen TFA-Aufnahme über das Trinkwasser erforderlich machen, kann Grundwasser nur noch nach einer umfassenden Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden.

Es gibt jedoch keine praktikable Reinigungstechniken, die bei der Trinkwasseraufbereitung in der Breite anwendbar wären.[48] Die einzige technische Methode zur Entfernung von TFA ist die Umkehrosmose und ggf. der Einsatz spezieller Aktivkohlefilter, die auch zur Aufbereitung von Meerwasser zu Trinkwasser eingesetzt wird. Dies ist jedoch aufgrund der hohen technischen und finanziellen Kosten, der Unsicherheiten hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Konzentrate mit hohem TFA-Gehalt, des übermäßigen Wasserverbrauchs im Prozess und der unzureichenden Qualität des aufbereiteten Wassers für Trinkwasserversorger in der Breite nicht anwendbar. Eine Entfernung von TFA kommt allenfalls direkt an der Quelle der Einleitung, wo das TFA in höchster Konzentration vorliegt, d.h. auf dem Firmengelände durch Solvay GmbH selbst in Betracht. Es ist anerkannt, dass die wirtschaftlichste und damit günstigste Möglichkeit, Schadstoffe aus

[48] Siehe bereits oben Fn. 41.

dem Abwasser zu entfernen, an der Stelle besteht, wo sie anfallen und in der höchsten Konzentration vorkommen.[49]

Angesichts der hohen TFA-Konzentrationen im Grundwasser, seiner Persistenz und Mobilität, seiner jüngsten Einstufung als relevanter Metabolit im Grundwasser und als reproduktionstoxischer Stoff sowie des Fehlens geeigneter Reinigungstechniken, die in der Breite für Trinkwasserversorger anwendbar wären, ist von einer ernsthaften Gefahr für das Grundwasser auszugehen.

Die beantragte Anpassung ist auch verhältnismäßig.

Die Unterbindung der weiteren TFA-Einleitung durch die Solvay GmbH würde die maßgebliche Quelle der TFA-Verschmutzung des durch das Uferfiltrat des Neckar gespeisten Grundwassers beseitigen und damit einen erheblichen Beitrag zur Reinhaltung des Grund- und Trinkwassers leisten. Den maßgeblichen Schwellen- und Grenzwerten kann sich auf diese Weise mittel- und langfristig wieder angenähert werden.

Dieses Anliegen überwiegt die wirtschaftlichen Interessen der Solvay GmbH an einer Beibehaltung der bestehenden Erlaubnislage.

Der überragend wichtige Schutz des Grund- und Trinkwassers rechtfertigt auch schwere wirtschaftliche Einschnitte bis hin zur Existenzgefährdung betroffener Grundstückeigentümer.[50] Dass hier eine solche Existenzgefährdung im Raum steht, ist aber nicht einmal ersichtlich. Der Industriestandort kann – ggf. mit Umstellungen der Produktionsweise – weiter genutzt werden. Zudem erscheint nicht ausgeschlossen, dass an der Quelle der konzentrierten TFA-Einleitung eine Reinigung des Abwassers durch Umkehrosmose oder Aktivkohlefilter gelingen kann. Die hierfür wohl erforderlichen „Investitionskosten (…) in Millionenhöhe“ sind der Solvay GmbH entgegen der noch in der nachträglichen Anordnung vom 30. April 2021 vertretenen Auffassung des Regierungspräsidiums angesichts der veränderten Rahmenbedingungen auch zumutbar. Die Solvay GmbH verfügt über ein Stammkapital von gut 283 Millionen Euro, wie sich dem Handelsregister entnehmen lässt, das für derartige Investitionen nutzbar ist.

---

[49] Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 13 Rn. 82, beck-online.
[50] Vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. März 2022 – 1 C 11675/20 –, Rn. 51, juris; vgl. auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 7. Oktober 2004 – 22 B 03.3228 –, Rn. 37 ff., juris

Ohnehin ist bei der Zumutbarkeit staatlich veranlasster wirtschaftlicher Belastungen bei konzerngebundenen Unternehmen wie der Solvay GmbH regelmäßig auf die Zumutbarkeit für die Muttergesellschaft abzustellen, da diese im Regelfall über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaften trägt.[51] Die Solvay GmbH ist, wie sich ebenfalls dem Handelsregister entnehmen lässt, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Solvay SA mit Sitz in Brüssel, Belgien. Die Solvay SA machte in den Jahren 2022 bis 2024 Jahresumsätze zwischen ca. 5,5 und 4,6 Milliarden Euro.[52] Der Gewinn vor Steuern belief sich in diesen Jahren auf ca. 1,3 bis 1,0 Milliarden Euro.[53] Angesichts dieser Summen stellt eine Investition in Millionenhöhe am Standort Bad Wimpfen mitnichten einen unzumutbaren Kostenaufwand dar – zumal wenn man ihn in das Verhältnis zur Schwere der Grundwasserverschmutzung setzt, die durch die jahrzehntelange und über die meiste Zeit vollkommen unregulierte TFA-Einleitung durch die Solvay GmbH verursacht wurde und im erlaubten Umfang nach wie vor verursacht wird.

Die Solvay GmbH bzw. ihre Muttergesellschaft konnte die Vorteile der jahrzehntelang unregulierten und seit 2016 großzügig erlaubten TFA-Einleitung in Gestalt von Millionengewinnen für sich vereinnahmen – auf Kosten der langfristigen und in Deutschland wohl beispiellosen Verschmutzung der öffentlichen Trinkwasserressourcen der Region. Dann ist es ihr nun auch zuzumuten, die Kosten zu tragen, die sich durch die Beendigung der TFA-Einleitung nach mehr als dreißig Jahren der Einleitung des toxischen Stoffs in den Neckar ergeben mögen.

3. Ergebnis zur Begründetheit

Der Antrag ist nach alledem begründet.

C. Fazit

Das Regierungspräsidium muss – wie im Umweltinformationsverfahren angekündigt – auf die veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere die Einstufung von TFA als relevantem Metaboliten, mit einer nochmaligen nachträglichen Anpassung der erteilten Erlaubnis reagieren.

---

[51] Vgl. zur Maßgeblichkeit der wirtschaftlichen Betroffenheit des Gesamtbetriebs BGH, Urteil vom 28. Oktober 1982 – III ZR 71/81 –, Rn. 15, juris sowie BGH, Beschluss vom 31. Mai 1990 – III ZR 138/88 –, Rn. 3, juris.
[52] Siehe https://www.solvay.com/en/investors/financial-reporting.
[53] Ebd.

Diese Anpassung kann in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens wie beantragt nur in einer Unterbindung der weiteren produktionsbedingten TFA-Einleitung bestehen.

Dem Antrag ist somit zu entsprechen.

Angesichts der fortlaufenden Verschmutzung unter der geltenden Erlaubnislage und der damit einhergehenden Vertiefung des wasserrechtlich nicht vertretbaren Zustands bitten um zügige Bescheidung im Sinne des Antrags bis spätestens zum

30. September 2025.

Sollte dem Antrag bis dahin nicht nachgekommen werden, wird unser Mandant sein Begehren durch Klage vor dem Verwaltungsgericht weiterverfolgen.

Lukas Rhiel
(Rechtsanwalt)